

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Verantwortliches Dezernat III				Vorlage Nr.: 337/2019 öffentlich		
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Ulbrich Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
		FBL 1	1.4		6.2			
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Planung und Umwelt							19.09.2019	
Rat							23.09.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Flächennutzungsplan – 146. Änderung „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ a) Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung b) Beauftragung weiterer Untersuchungen								

Beschlussvorschlag

- a) Die Aufstellung der 146. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ für die Gesamtstadt wird gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Untersuchungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen durchzuführen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ der Kreisstadt Bergheim ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der Abgrabung von Kiesen und Sanden im Außenbereich zu schaffen.

2. Sachverhalt

Der starke Aufschwung der Konjunktur in den letzten Jahren verbunden mit einer zunehmenden Bautätigkeit und die Auswirkungen des beginnenden Strukturwandels führen zu einem erhöhten Bedarf an Kiesen und Sanden. Die Verbreitungskarten im GEOportal NRW weisen entlang der Erftschiene eine hohe Mächtigkeit für Kiese und Sande aus (siehe Anlage).

Auch für das Stadtgebiet von Bergheim werden vor diesem Hintergrund vermehrt Anträge zur Gewinnung von Kiesen und Sanden bei der Unteren Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde beim Rhein-Erft-Kreis zu erwarten sein. Dem Kreis liegt z. B. eine Voranfrage für den Abbau von Kiesen und Sanden auf einer Fläche von 89,3 ha (33,4 ha Bergheim, 55,9 ha Elsdorf) südlich der Ortslage Thorr vor.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Wie der jüngste Antrag im Stadtteil Ahe zeigt (siehe Mitteilungsvorlage Nr. 339/2019 in gleicher Sitzung), kann eine Kommune ihr Einvernehmen zu einem Abgrabungsantrag nicht verwehren, wenn sie keine Gründe bzw. Planungen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB vorbringen kann. Somit entfällt für die Kreisstadt im Augenblick jegliche Steuerungsmöglichkeit von Abgrabungen im Stadtgebiet.

Unter Beachtung der langen Lauf- und Verfüllzeiten von Abgrabungen (z. B. genehmigte Kiesgrube in Ahe: Abgrabung bis 31.12.2029 und anschließende Herrichtung bis 31.12.2036) ergeben sich bedeutsame, regionale Beeinträchtigungen für die Bevölkerung und die weitere strukturelle Entwicklung der Kreisstadt Bergheim.

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat durch seinen Beschluss vom 04.06.2018 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der besonderen Betroffenheit durch die ehemaligen Tagebaugelände und der großflächigen Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung auf zusätzliche Abgrabungsstandorte verzichtet werden soll. Unberührt hiervon bleibt die Sicherung bestehender Abgrabungsstandorte.

Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim sind gegenwärtig keine Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden ausgewiesen.

Um durch die Gewinnung von Bodenschätzen die Entwicklungsmöglichkeiten der Kreisstadt Bergheim nicht noch weiter einzuschränken und trotzdem die Gewinnung von Bodenschätzen zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, Konzentrationsflächen für Abbau von Kiesen und Sanden mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen. Dieses planerische Steuerungsinstrument wurde bereits bei der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen (126. Änderung des FNP) angewandt.

Durch die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande sollen weitere Abgrabungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer Vermeidung von Nutzungskonflikten auf bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet konzentriert werden.

Dadurch kann die Gewinnung von Kiesen und Sanden für die regionale Bauwirtschaft langfristig sichergestellt und die Rohstoffe umweltschonend gewonnen werden. Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, den Siedlungsraum sowie in landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen sollen weitestgehend minimiert und die bisher kaum vermeidbare Streuung der Abgrabungen verhindert werden.

Übergeordnete Planungsvorgaben

Im geänderten Landesentwicklungsplan, der seit dem 06.08.2019 rechtsgültig ist, wird das Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe, nichtenergetische Rohstoffe“ wie folgt definiert: **Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.** Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen oberflächennahe Locker- und Festgesteine wie z.B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalksteine, Tonsteine, Basalt oder Sandstein. Für die im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe, wie z.B. Salze, Erze und Schiefer erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen.

Die planerische Sicherung der oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in den Regionalplänen durch die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete.

Bei der Festlegung von BSAB-Gebieten als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten müssen künftig alle Abgrabungsvorhaben in den BSAB-Gebieten vollzogen werden.

Der Regionalplan Köln befindet sich derzeit in Überarbeitung. Zum Thema Nichtenergetische Rohstoffe wird ein eigenständiger Teilplan aufgestellt, das Verfahren ist aus dem Gesamtverfahren herausgelöst (vgl. Abschnitt Bisherige Mitteilungen und Beschlüsse in den politischen Gremien).

Stand des Verfahrens Aufstellung Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Nov. 2018 – Jan. 2019 Scoping

In Diskussion:

Ende 2019 Erarbeitungsbeschluss

1. Hälfte 2020 Offenlage und Beteiligung der Kommunen

Ende 2020 Beschluss im Regionalrat

Hier der Link mit dem aktuellen Stand des Verfahrens und allen verfügbaren Unterlagen:

<https://bit.ly/2IWdiCn>

Weiteres Vorgehen

Die Festlegung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande im Flächennutzungsplan erfordert, vor allem um die Wirkung von Eignungsgebieten zu erzielen, ein umfangreiches und sorgfältiges Verfahren.

Voraussetzung für die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande ist ein schlüssiges planungsräumliches Gesamtkonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. Den Abgrabungen im Gemeindegebiet muss substantieller Raum gegeben werden, um den Bedarf der regionalen Bauwirtschaft zu decken.

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen. Gemäß dem Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz sind zu Bauleitplänen landschaftspflegerische Fachbeiträge zu erstellen.

Der nächste Schritt im Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen ist die Beauftragung eines Planungsbüros. Dieses wird die erforderlichen Fachgutachten erstellen, die zur Identifizierung der möglichen Konzentrationszonen führen.

Bisherige Mitteilungen und Beschlüsse in den politischen Gremien der Kreisstadt Bergheim zum Thema Abgrabung

*26.02.2019 Rat der Kreisstadt Bergheim/ 14.02.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt
Beschlussvorlage Nr. 501/2018*

Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping)

Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

In der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim wurden Hinweise und Ergänzungen zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen bzw. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gegeben.

*17.12.2018 Rat der Kreisstadt Bergheim/ 13.12.2018 Ausschuss für Planung und Umwelt
Beschlussvorlage Nr. 501/2018*

Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung und der Erhebung von Abgrabungsinteressen von Kommunen

Die Stellungnahme zur Frühzeitigen Unterrichtung und der ausgefüllte Fragebogen zu Erhebung von Abgrabungsinteressen wurden beschlossen. Die Kreisstadt Bergheim erhebt keine eigenen Abgrabungsinteressen und spricht sich gegen die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) im Stadtgebiet aus.

*15.11.2018 Ausschuss für Planung und Umwelt
Mitteilungsvorlage Nr. 441/2018*

Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), hier: Frühzeitige Unterrichtung, 4. Abgrabungskonferenz und Erhebung von Abgrabungsinteressen

Es wurde über den aktuellen Verfahrensschritt und die 4. Abgrabungskonferenz berichtet und die Stellungnahme zur Frühzeitigen Unterrichtung angekündigt.

*04.06.2018 Rat der Kreisstadt Bergheim/ 17.05.2018 Ausschuss für Planung und Umwelt
Beschlussvorlage Nr. 173/2018*

Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des informellen Verfahrens

Es wurde beschlossen, dass aufgrund der besonderen Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim durch die ehemaligen Tagebaugebiete und der großflächigen Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung auf die über die Sicherung bestehender Abgrabungsstandorte hinausgehende Festlegung von BSAB (= Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze) im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verzichtet werden soll. Eine entsprechende Stellungnahme wurde im Rahmen des informellen Verfahrens beschlossen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigen Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Beauftragung eines Planungsbüros zur Ermittlung und Ausweisung von Konzentrationszonen für Kiese und Sande im FNP der Kreisstadt Bergheim, einschließlich der damit verbundenen Gutachten (u. a. Artenschutz) und der Durchführung des Verfahrens zur Änderung des FNP sind nach ersten Schätzungen mit Kosten von mindestens 100.000 Euro zu rechnen.

5. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung erfolgt nach den Vorgaben des BauGB.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt